VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) NR. 1286/2014 ÜBER

BASISINFORMATIONSBLÄTTER FÜR VERPACKTE ANLAGEPRODUKTE

FÜR KLEINANLEGER UND VERSICHERUNGSANLAGEPRODUKTE

(PRIIP-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; PRIIP-DG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 1. März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite		
Zusammenfassung					
Zustä	ndige	s Ministerium	5		
Betro	ffene	Behörde	5		
1.	Ausg	angslage	7		
2.	Begri	ündung der Vorlage	8		
3.	Schw	erpunkte der Vorlage	9		
4.	Erläu	terungen zu den einzelnen Artikeln	10		
5.	4.1 4.2 Regie	PRIIP-Durchführungsgesetz (PRIIP-DG)	14		
	5.1 5.2	PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG			

Beilage:

 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO)

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO) strebt eine Verbesserung der Transparenz solcher Produkte für Kleinanleger an.

Die PRIIP-VO soll für alle von der Finanzdienstleistungsbranche aufgelegten Produkte gelten, die Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten bieten, bei denen der dem Kleinanleger zurückzuzahlende Betrag aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten Schwankungen unterliegt. Für die Zwecke der Verordnung sowie des vorliegenden Durchführungsgesetzes werden die Produkte, auch in deutscher Sprache, als "PRIIP" bezeichnet: "packaged retail and insurance-based investment products".

Zu den PRIIP zählen Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolicen mit einem Anlagereglement und strukturierte Produkte sowie strukturierte Einlagen. Bei sämtlichen dieser Produkte werden Anlagen nicht direkt durch den Erwerb oder das Halten von Vermögenswerten selbst getätigt. Stattdessen treten die Produkte zwischen den Kleinanleger und die Märkte, indem Vermögenswerte verpackt oder ummantelt werden.

Im Sinne der Offenlegung und des Anlegerschutzes legt die PRIIP-VO einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt eines Basisinformationsblattes (Key Information Document - KID) fest, das von Herstellern verpackter Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten zu verfassen ist. Dadurch sollen Kleinanleger befähigt werden, die Merkmale und Risiken von PRIIP zu verstehen und zu vergleichen.

Die PRIIP-Verordnung befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der Erlass des vorliegenden Gesetzes dient dazu, die zwingend erforderlichen Rechtsgrundlagen für die tatsächliche Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Liechtenstein zu schaffen. Dies erfordert zudem Abänderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes. Im Übrigen ist die Verordnung in Liechtenstein nach deren Übernahme direkt anwendbar.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 19. Januar 2016 BNR 2016/61

Р

1. **AUSGANGSLAGE**

Am 26. November 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht, welche die Verbesserung der Transparenz von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und für Versicherungsanlageprodukte – sogenannte PRIIP – anstrebt. Unter den Anwendungsbereich der PRIIP-VO fallen zahlreiche liechtensteinische Finanzintermediäre. Eine Umsetzung der PRIIP-VO in nationales Recht ist jedoch nicht erforderlich, da diese mit Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Liechtenstein unmittelbar gilt. Gleichzeitig verhindert das für europäische Verordnungen geltende Umsetzungsverbot eine Konkretisierung oder nähere Ausführung der massgeblichen Regelungsgehalte. Im nationalen Recht sind im Wesentlichen ergänzende Vorschriften betreffend die zuständige Behörde und ihre Befugnisse sowie Strafbestimmungen zu erlassen.

Diese Bestimmungen sollen in einem eigenständigen Durchführungsgesetz zusammengefasst und nicht in die verschiedenen Spezialgesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht eingearbeitet werden, da diese Spezialgesetze erhebliche inhaltliche und strukturelle Unterschiede aufweisen. Zudem kann die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung) auch Unternehmen erfassen, die keine Finanzintermediäre sind und daher keinem der relevanten Spezialgesetze unterliegen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Die Übernahme in das EWR-Abkommen wird durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erfolgen (EWR-Übernahmebeschluss).

Der Umstand, dass der Landtag mit den notwendigen Gesetzesanpassungen zur Durchführung der genannten Verordnungen bereits vorab befasst wird, ändert nichts an der Notwendigkeit der Zustimmung des Landtags zur staatsvertraglichen Verpflichtung als solcher. Die Vorlage der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird daher zu gegebener Zeit gesondert an den Landtag erfolgen. Das vorgeschlagene Durchführungsgesetz soll zeitgleich mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft treten.

Bei den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ist im Sinne der Zwei-Pfeiler-Struktur des EWR-Abkommens vorgesehen, die Kompetenz der EBA, ESMA und EIOPA zum Erlass von bindenden Entscheidungen im so genannten EFTA-Pfeiler zu spiegeln, die Kompetenz zum Erlass bindender Entscheidungen wird folglich der EFTA-Überwachungsbehörde übertragen.

Die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der EIOPA im Bereich der PRIIP-Verordnung erfolgt bis zur Übernahme der PRIIP und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), in das EWR-Abkommen nach Massgabe des Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

PRIIP ("packaged retail and insurance-based investment products") werden beispielsweise von Fondsmanagern, Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen hergestellt. Diese so genannten "PRIIP-Hersteller" sind für die Erstellung des Basisinformationsblattes (Key Information Document – KID) verantwortlich, bevor dieses an Kleinanleger vertrieben werden darf. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sollen einheitliche Transparenzregeln aufgestellt werden, die für alle Teilnehmer des Europäischen PRIIP-Marktes gelten.

Eine Vielzahl von liechtensteinischen Finanzintermediären fällt unter die Definition der "PRIIP-Hersteller" und hat nach Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in das EWR-Abkommen die Vorgaben der Verordnung und des Durchführungsgesetzes einzuhalten.

Die FMA hat als zuständige Behörde den Markt für Versicherungsanlageprodukte zu überwachen, die in Liechtenstein oder aus Liechtenstein heraus im EWR vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht dient der Schaffung der zwingend erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Liechtenstein. Dementsprechend soll das PRIIP-Durchführungsgesetz erst gemeinsam mit dem entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft treten.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 haben die Mitgliedstaaten die für den Vollzug der Verordnung zuständige nationale Behörde zu benennen sowie für Verstösse gegen die Verordnung geeignete Sanktionen und Massnahmen festzulegen.

3. <u>SCHWERPUNKTE DER VORLAGE</u>

Um die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Liechtenstein sicherzustellen, ist die Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen notwendig. Nationale Vorschriften sind insbesondere für die Benennung der zuständigen Behörde und die Bestimmung ihrer Befugnisse sowie die Festlegung von wirksamen, verhältnismässigen und abschreckenden Sanktionen und Massnahmen erforderlich. Die Regierungsvorlage orientiert sich dabei an den Durchführungsgesetzen anderer europäischer Rechtsordnungen und trägt damit zur Sicherstellung aufsichtlicher Konvergenz im EWR bei. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die EU-

Kommission technische Regulierungsstandards und delegierte Rechtsakte zur Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erlassen wird.

Durch die Einführung eines standardisierten KID für nahezu alle für Kleinanleger in Frage kommenden Produkte sollen Verständlichkeit und Verbraucherfreundlichkeit der Produktinformation gewährleistet und die Vergleichbarkeit unterschiedlichster Anlageprodukte erstmalig umfassend für den gesamten EWR-Raum sichergestellt und ein einheitliches Anlegerschutzniveau geschaffen werden. Dies mit dem Ziel, die Informations- und Transparenzpflichten zu verstärken und die Verhaltenspflichten beim Vertrieb solcher Produkte zu verschärfen.

Haftungsrechtlich wird in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 geregelt, dass der Produktanbieter für eingetretene Verluste des Kleinanlegers einzustehen hat, sofern das KID nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 entspricht und die eingetretenen Verluste auf diesen Umstand zurückzuführen sind. Die Beweislast für die ordnungsgemässe Abfassung des KID trägt der "PRIIP-Hersteller", die Beweislast für den entstandenen Verlust der Anleger. Diese ausdrücklich in der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 angeordnete Beweislastverteilung darf nicht im Voraus geändert werden. "PRIIP-Hersteller" haben daher ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Ausgestaltung des KID zu legen.

4. <u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN</u>

4.1 PRIIP-Durchführungsgesetz (PRIIP-DG)

Zu Art. 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und die darin enthaltenen Vorgaben an die Mitgliedstaaten bilden die massgebliche Rechtsgrundlage des PRIIP-DG. Die Bestimmung konkretisiert die Zielsetzung und den Regelungsinhalt.

Zu Art. 2

Der Adressatenkreis der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und des Gesetzes erstreckt sich grundsätzlich auf natürliche und juristische Personen. In Art. 2 wird festgelegt, dass eine Personengesellschaft, unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht, als juristische Person gilt.

Zu Art. 3

Gemäss Art. 4 Ziff. 8 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hat jeder Mitgliedstaat die zuständige Behörde zu bezeichnen, die für die Einhaltung der genannten Verordnung verantwortlich ist. Art. 3 benennt die FMA als die in diesem Sinne zuständige Behörde. Die Zusammenarbeit zwischen der FMA, der EIOPA und der EFTA-Überwachungsbehörde bedarf noch weiterer Konkretisierung. Diese wird im Rahmen der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 in das EWR-Abkommen in gesonderten EWR-rechtlichen und erforderlichenfalls ergänzenden nationalen Bestimmungen ausserhalb dieser Vorlage erfolgen. Bis dahin erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der EIOPA im Bereich der PRIIP nach Massgabe des Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (VersAG/VersAV).

Zu Art. 4

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die zuständige Behörde mit den für die Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen ausgestattet ist. Art. 4 weist der FMA entsprechende Befugnisse zu, insbesondere zur Einholung von erforderlichen Informationen und Unterlagen, zur Vornahme oder Anordnung von ausserordentlichen Prüfungen, zur Einstellung vorschriftswidriger Praxis sowie zur Verhängung eines Vermarktungsverbotes. Diese Befugnisse entsprechen den Anforderungen der Art. 17 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, welche notwendige und geeignete Befugnisse und Massnahmen fordern. Bei der Ausübung dieser Befugnis-

se hat die FMA den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. c und Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die für die Beaufsichtigung zuständigen Behörden die wegen Verstössen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verhängten Sanktionen öffentlich bekanntgeben, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte erheblich gefährden oder den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen. Zudem sind in regelmässigen Abständen Berichte über die Bewertung der Wirksamkeit der geltenden Sanktionsbestimmungen zu veröffentlichen. Art. 4 Abs. 3 sieht entsprechende Verpflichtungen der FMA vor, wobei für die Fälle der Zufügung eines unverhältnismässig hohen Schadens oder einer Gefährdung der Stabilität der Finanzmärkte die Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung vorgesehen ist.

Zu Art. 5

Diese Vorschrift regelt die Eingriffskompetenzen und -instrumente der FMA. Unter dem Begriff der Entscheidung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Massnahme zu verstehen, welche die FMA zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des ihr zugewiesenen Aufsichtsrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach aussen gerichtet ist. Darunter fallen insbesondere Entscheidungen und Verfügungen.

Zu Art. 6

Entscheidungen und Verfügungen der FMA sind rechtsmittelfähig. Diese Bestimmung gewährleistet den Rechtsschutz, indem der Betroffene Entscheidungen der FMA überprüfen lassen kann. Welcher Rechtsschutz gegen ausländische oder sonstige internationale Massnahmen statthaft ist, ist für jeden Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzgebung zu beurteilen.

Zu Art. 7

Gemäss Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 hat jeder Mitgliedstaat zu gewährleisten, dass im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften geeignete verwaltungsrechtliche Massnahmen und Strafsanktionen getroffen oder den verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen bei einem Verstoss gegen diese Verordnung auferlegt werden können. Diese Massnahmen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Art. 7 sieht entsprechende Straftatbestände vor, die in die Zuständigkeit der FMA fallen. Die Straftatbestände verweisen dabei jeweils auf die massgeblichen Pflichten gemäss Verordnung (EU) Nr. 1286/2014. Dies entspricht der Umsetzung in anderen europäischen Rechtsordnungen und trägt sowohl dem für Verordnungen geltenden Umsetzungsverbot als auch dem Prinzip der Rechtssicherheit Rechnung.

Abs. 2 bis 5 enthalten neu eine Sanktionsbefugnis gegenüber juristischen Personen. Diese Bestimmung richtet sich nach bereits geltenden Finanzmarktgesetzen. Juristische Personen sind nach den Anlasstaten entsprechend Abs. 1 dann zur Verantwortung zu ziehen, wenn deren Organe oder andere Personen auf Führungsebene für sie gehandelt haben.

Das vorgesehene Strafmass, das im konkreten Fall zu hohen Bussen führen kann, folgt Art. 24 Abs. 2 Bst. e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014. Die Verordnung sieht einen Bussenbetrag in der Höhe von Euro 700 000 oder in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, den entsprechenden Wert in der Landeswährung zum 30. Dezember 2014, vor. Der von der Regierung vorgeschlagene Betrag in der Höhe von 840 000 CHF entspricht dieser Vorgabe.

Zu Art. 8

Die Bestimmung regelt die Verantwortlichkeit bei Widerhandlungen von juristischen Personen und entspricht geltenden Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 9

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wurde noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen. Dementsprechend soll das PRIIP-Durchführungsgesetz erst gemeinsam mit dem entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft treten.

4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Zu Art. 5

Die FMA ist nach Massgabe des PRIIP-DG für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 zuständig. Folglich ist ihr diese Aufgabe auch im FMAG zuzuordnen.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG

Gesetz

vom ...

zur Durchführung der Verordnung (EU) NR. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck und Anwendungsbereich

- 1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-[...]).).
- 2) Dieses Gesetz gilt für PRIIP-Hersteller und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

- 1) Bezugnahmen in diesem Gesetz auf juristische Personen sind so zu verstehen, dass sie eingetragene Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit einschliessen.
- 2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und des männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 4 Ziff. 8 und 15 Abs. 2 der der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und diesem Gesetz wahr.

Art. 4

Befugnisse

- 1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und dieses Gesetzes. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und kann dabei insbesondere:

- a) von den der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und diesem Gesetz Unterstellten, einschliesslich der bei diesen angestellten Personen und deren Wirtschaftsprüfern bzw. Revisionsgesellschaften, sowie von Dritten alle für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) ausserordentliche Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Revisionsgesellschaft anordnen oder selbst Prüfungen durchführen;
- c) die Einstellung einer Praxis, die gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder dieses Gesetzes verstösst, verlangen;
- die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Versicherungsanlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten mit bestimmten Merkmalen
 sowie eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis eines Versicherungsunternehmens in Übereinstimmung mit Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014
 verbieten oder beschränken.
- 3) Die FMA veröffentlicht jede rechtskräftige Entscheidung über eine wegen eines Verstosses gegen Art. 24 Abs. 2 Bst. c und Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder die Vorschriften dieses Gesetzes verhängte Strafe auf ihrer Internetseite. Sie kann diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten
- a) unter Berücksichtigung des Schadens für den Betroffenen unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

Art. 5

Entscheidungen der FMA

Werden Verstösse gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder dieses Gesetzes festgestellt und keine Abhilfe geschaffen, so trifft die FMA die nötigen Entscheidungen und ergreift die entsprechenden Massnahmen.

Art. 6

Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 7

Übertretungen

- 1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer:
- a) Kleinanlegern ein PRIIP anbietet, ohne das erforderliche Basisinformationsblatt abzugeben, oder gegen die Pflicht, das Basisinformationsblatt auf seiner Webseite zu veröffentlichen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst;
- b) gegen die Vorschriften betreffend Form und Inhalt des Basisinformationsblatts nach Art. 6 und 7 sowie Art. 8 Abs. 1 bis 3 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst;

- c) gegen die Vorschrift betreffend Werbematerialien nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst;
- d) gegen die Pflicht, das Basisinformationsblatt regelmässig zu überprüfen und zu überarbeiten nach Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst;
- e) gegen die Pflicht, das Basisinformationsblatt im Rahmen der Beratung oder des Verkaufs dem Kleinanleger zur Verfügung zu stellen nach Art. 13 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst;
- f) gegen die Pflicht, geeignete Verfahren und Vorkehrungen für Beschwerden und Klagen von Kleinanlegern zur Verfügung zu stellen nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 verstösst.
 - 2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt:
- bei juristischen Personen bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstosses erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen, ansonsten bis zu 3% des jährlichen Gesamtumsatzes dieser juristischen Person gemäss dem letzten verfügbaren und vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss;
- b) bei natürlichen Personen bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstosses erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen, ansonsten in der Höhe bis zu 840 000 Franken.
- 3) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a gegen eine juristische Person zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer ande-

ren Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.
- 4) Eine Strafbarkeit der juristischen Person nach Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn sie es durch Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses unterlassen hat, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.
- 5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat nach Abs. 1 und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.
- 6) Wenn es sich bei der in Abs. 3 genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 8

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Kraft.

5.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. zquater

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

z^{quater}) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Durchführungsgesetz; PRIIP-DG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in Kraft.